

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 314

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. März 2020

Nr. 5, 27. Jahrgang

## Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland -Die Wahlleiterin-

### **Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in dem Ortsbeirat Briesen (Mark) der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG**

Gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlG und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr René Noske, Mitglied des Wahlvorschlages Wählergruppe Bürgerbündnis Briesen, die Mitgliedschaft im Ortsbeirat Briesen (Mark) der Gemeinde Briesen (Mark), errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019, durch Verzicht verloren hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied im Ortsbeirat Briesen (Mark) der Gemeinde Briesen (Mark) nach § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG wurde Herr Nicky Schmidt als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages Wählergruppe Bürgerbündnis Briesen (Mark) als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), 04.02.2020  
in Vertretung

gez. M. Reiche  
stellv. Wahlleiter



## Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland -Die Wahlleiterin-

### **Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG**

Gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlG und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr René Noske, Mitglied des Wahlvorschlages Wählergruppe Bürgerbündnis Briesen, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Briesen (Mark), errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019, durch Verzicht verloren hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG wurde Herr Detlef Ungibauer als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages Wählergruppe Bürgerbündnis Briesen (Mark) als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), 04.02.2020  
in Vertretung

gez. M. Reiche  
stellv. Wahlleiter



#### Inhalt

Bekanntmachung Sitzverlust Noske und Ersatz Schmidt OBR Briesen	Seite 1
Bekanntmachung Sitzverlust Noske und Ersatz Ungibauer GV Briesen	Seite 1
Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 11.12.2019	Seite 2
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück (GeschO) vom 11.12.2019	Seite 4
Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2019	Seite 8
Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 05.12.2019	Seite 9
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf (GeschO) vom 05.12.2019	Seite 12
Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf (Entschädigungssatzung) vom 05.12.2019	Seite 16
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Briesen (Mark) (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 17
Durchführung eines nicht förmlichen Verfahrens - Interessenbekundungsverfahren -	Seite 19
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Berkenbrück, Flur 1, Flurstücke 2, 3, 7, 11, 17, 18, 22, 403	Seite 20
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Berkenbrück	Seite 20
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Neubrück-Forst, Flur 3, 4, 5 und 6	Seite 20
Einladung des Notjagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Kesdorf	Seite 20
Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Neuendorf im Sande	Seite 21
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Petersdorf	Seite 21
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesen	Seite 21
Einladung des Notjagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Arensdorf	Seite 22
Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2020	Seite 22

## Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 11.12.2019

### Präambel

Aufgrund §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am **11.12.2019** folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Berkenbrück.
- (2) Die Gemeinde Berkenbrück, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

### § 2

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Einwohnerbefragung
  4. Bekanntmachung über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im Amtsblatt für das Amt Odervorland
- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung  
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).  
Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Einwohnerversammlungen  
Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.  
Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von dieser beauftragten Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der

Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

#### (4) Einwohnerbefragung

Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Berkenbrück, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 11.12.2019 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

#### (5) Kinder- und Jugendarbeit

Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
  - a) Diskussionsrunde,
  - b) Workshop oder
  - c) Anhörung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form
  - a) Diskussionsrunde,
  - b) Workshop oder
  - c) Anhörung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 3

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Ge-

meindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Berkenbrück oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht veröffentlicht.

#### § 4

#### **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert nicht 5.000 Euro unterschreitet.

#### § 5

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden fünf Tage vor der Sitzung nach § 7 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
- e) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

#### § 6

#### **Ausschüsse (§§ 43 u. 44 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf zeitweilige Ausschüsse (Fachausschüsse).
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in den zeitweiligen Ausschüssen wird auf 5 festgelegt
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

#### § 7

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

#### **Bahnhofstr. Nr.3**

#### **15518 Berkenbrück- Bushaltestelle (Dorfmitte)**

#### **Wilhelm-Pieck – Ecke Parkstraße**

#### **15518 Berkenbrück**

#### **Am Roten Krug**

#### **15518 Berkenbrück**

#### **Am Bahnhof / Bahnsteig Richtung Berlin**

#### **15518 Berkenbrück**

Die Schriftstücke sind 5 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Amtes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend

für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.03.2011 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen (Mark), den 12.12.2019

gez. Marlen Rost  
Amtdirektor



### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 06.02.2020

gez. Rost  
Amtdirektor

---

## Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück (GeschO) vom 11.12.2019

Aufgrund § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am 11.12.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich/Gemeindevertreter

- (1) Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf innerhalb der Gemeindevertretung Berkenbrück und ergänzt die Festlegungen in der Hauptsatzung.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf, die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder die Amtsverwaltung rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse und des Ortsbeirats ist analog zu verfahren.

### § 2

#### Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 7. Tag vor Sitzungsbeginn in den Versand gegeben worden sind.
- (2) Die Ladungen werden in schriftlicher und in digitaler Form verschickt.
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

### § 3

#### Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 10. Tages vor Beginn der Ladungsfrist
  - a) von mindestens zwei Anwesenden der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
  - b) von dem Amtdirektor
  - c) dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Ein Beratungsgegenstand, über den bereits in der Gemein-

devertretung verhandelt und entschieden wurde, ist vor Ablauf eines Jahres nur dann neu auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

#### § 4

##### **Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind im öffentlichen Teil nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen. Dies gilt auch für Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien. Im nichtöffentlichen Teil sind sie unzulässig. § 42 Abs. 2 Satz 3 und 4 BbgKVerf bleibt unberührt.

#### § 5

##### **Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (29 Abs.1 BbgKVerf)**

Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor oder an Mitarbeiter der Verwaltung, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Ist die Beantwortung nicht möglich, ist die Anfrage an die zuständige Fachabteilung des Amtes Odervorland zu richten und in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

#### § 6

##### **Sitzungsablauf**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  4. Feststellung der Tagesordnung
  5. Einwohnerfragestunde
  6. Bericht der Verwaltung
  7. Entscheidung über Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung (§ 42 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf)
  8. Informationen zur Erfüllung der Aufgaben aus dem öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
  9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
  10. Behandlung der Anfragen und Anregungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
  11. Informationen und Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

12. Entscheidung über Einwendungen gegen den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
13. Informationen zur Erfüllung der Aufgaben aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
14. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
15. Informationen und Anfragen
16. Schließung der Sitzung

#### § 7

##### **Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

#### § 8

##### **Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Das Wort zur Geschäftsordnung ist mit Erheben beider Hände anzuzeigen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

#### § 9

##### **Sitzungsleitung und Hausrecht (§ 37 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

#### **§ 10 Mitwirkungsverbot**

- (1) Muss ein Gemeindevertreter annehmen, nach § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Gemeindevertreter, für dem nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken.

#### **§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen
  - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 1 Mitglied der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.  
Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

#### **§ 12 Geheime Wahlen (§§ 40 bis 41 BbgKVerf)**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen

ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses können Gemeindevertreter oder auch anwesende Mitarbeiter der Amtsverwaltung sein.

- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

#### **§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)**

- (1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Protokollführer kann auch ein Gemeindevertreter/eine Gemeindevertreterin sein.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
  - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
  - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

#### **§ 14 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 15

#### Fachausschüsse (§§ 43 und 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß §43 Abs.1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:
- a) Ausschuss für Bau, Finanzen und Umwelt
  - b) Ausschuss für Soziales
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 5.
- (3) Die Gemeindevertretung beruft in den Ausschuss für Soziales Ausschuss 1 sachkundigen Einwohner und in den Ausschuss für Bau, Finanzen und Umwelt 2 sachkundige Einwohner.

### § 16

#### Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 1 - 14 sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück in der Fassung vom 11.12.2019 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung arbeiten grundsätzlich fach- und sachbezogen. Sie erteilen der Gemeindevertretung eine Beschlussempfehlung für die abschließende Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

### § 17

#### Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automa-

tisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### § 18

#### Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Gemeindevertretung.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Amtsdirektor auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Bei Ausscheiden aus der Gemeindevertretung sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Amtsdirektor schriftlich zu bestätigen.

### § 19

#### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.03.2011 und die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 24.09.2014 außer Kraft.

Berkenbrück, den 11.12.2019

gez. Brümmer  
Vorsitzender der Gemeindevertretung



#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung für die Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlet-

zung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Amtsordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss des Amtsausschusses vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber des Amtes vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 06.02.2020

gez. Rost  
Amtsdirektor

-----

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2019**

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am 11.12.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- die Mitglieder der Gemeindevertretung Berkenbrück und ihrer Ausschüsse.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse wird Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch die Gemeindevertretung und Bestätigung durch den Amtsdirektor außerhalb der Gemeinde Berkenbrück gewährt.

### **§ 3 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt monatlich.
- (2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgt monatlich.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.
- (4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstausfallersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (5) Soweit die Entschädigungen der SV- oder Lohn- oder EK-Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (6) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

### **§ 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 

- den ehrenamtlichen Bürgermeister	500,00 €
- die Gemeindevertreter	50,00 €
- sachkundigen Einwohner	20,00 €
- (2) Dem stellvertretenden Bürgermeister wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Wird ein Mandat in der Gemeindevertretung für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

### **§ 5 Sitzungsgeld**

- (1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie für die Teilnahme der Ausschussmitglieder und der sachkundigen Einwohner an Sitzungen des entsprechenden Ausschusses gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für
 

- die Gemeindevertreter	15,00 €
- Mitglieder der Ausschüsse	15,00 €
- Vorsitzende der Ausschüsse	25,00 €

## § 6 Verdienstaustausfall

- (1) Ersatz für Verdienstaustausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaustausfall glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstaustausfall ist monatlich auf 10 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaustausfalls beträgt 35 Euro je Stunde.

## § 7 Reisekosten

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 06.03.2019 außer Kraft.

Berkenbrück, den 11.12.2019

Briesen, den 12.12.2019

gez. Andy Brümmer  
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Marlen Rost  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 06.02.2020

gez. Rost  
Amtsdirektor

## Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 05.12.2019

### Präambel

Aufgrund §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- Die Gemeinde führt den Namen Jacobsdorf.
- Die Gemeinde Jacobsdorf, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

### § 2

#### Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

- Die Gemeinde Jacobsdorf besteht aus 4 Ortsteilen. Das sind die Ortsteile: Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram, Sieversdorf.

### § 3

#### Ortsbeirat (§§ 46 und 47 BbgKVerf)

- In allen Ortsteilen der Gemeinde Jacobsdorf wird ein Ortsbeirat unmittelbar gewählt.
- Jeder Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zeitgleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf zu bestimmten Angelegenheiten der Ortsteile vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung anzuhören. Ihnen sind dafür die gleichen Unterlagen, wie sie die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, zu übergeben.
- Dem Ortsbeirat wird ein durch die Gemeindevertretung innerhalb der Haushaltssatzung jährlich festzulegender Betrag für eigenverantwortliche Entscheidungen über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines Ortsteilbudgets übertragen.
- Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Dem Ortsvorsteher werden zudem die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf eingeräumt.

### § 4

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner und Personen die ein berechtigtes Interesse haben, in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

(2) **Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung**

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) **Einwohnerversammlungen**

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von ihm beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

(4) **Einwohnerbefragungen**

Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Jacobsdorf, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 05. Dezember 2019 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vor-

schriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

(5) **Kinder- und Jugendarbeit**

Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
  - a) Diskussionsrunde,
  - b) Workshop oder
  - c) Anhörung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form
  - a) Diskussionsrunde,
  - b) Workshop oder
  - c) Anhörung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## § 5

### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Verwaltung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Jacobsdorf oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich des Amtes Odervorland werden auf der Internetseite des Amtes Odervorland veröffentlicht.

**§ 6****Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert nicht 5.000 Euro unterschreitet. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Amtsdirektor führt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:

- Erlass von Forderungen, Abgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 €;
- Vergaben bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
- Abschluss und Änderung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
- Ausführungsbeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zur Höhe von 75.000 €.

**§ 7****Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und weiterer Ausschüsse werden 7 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
- e) Beratung über Zuschüsse
- f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung.

**§ 8****Ausschüsse (§§ 43 und 44 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

**§ 9****Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.

- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

**1. OT Jacobsdorf - Hauptstraße 6**

**2. OT Petersdorf - Sieversdorfer Straße 3**

**3. OT Pillgram - Jacobsdorfer Straße 5 (in Richtung Schulstraße)**

**4. OT Sieversdorf - Briesener Straße zwischen Nr. 2 und Nr. 3/Bushaltestelle**

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Abs.2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils, wie in Abs. 4 aufgeführt öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

**§ 10****Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.05.2009 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen (Mark), den 06.12.2019

gez. Marlen Rost  
 Amtsdirektor



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Amtsordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 06.02.2020

gez. Rost  
 Amtsdirektor

-----

## **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf (GeschO) vom 05.12.2019**

Aufgrund § 28 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich/ Gemeindevertreter**

- (1) Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf innerhalb der Gemeindevertretung Jacobsdorf und ergänzt die Festlegungen in der Hauptsatzung.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

- (3) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder die Amtsverwaltung rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse und des Ortsbeirats ist analog zu verfahren.

### **§ 2**

#### **Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 7. Tag vor der Sitzung in den Versand gegeben worden sind.
- (2) Die Einladungen werden in schriftlicher oder digitaler Form (nach Einführung des digitalen Sitzungsdienstes) verschickt.
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

### **§ 3**

#### **Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 10. Arbeitstages vor dem Tag zur Sitzung
  - a) von mindestens zwei der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
  - b) von dem Amtsdirektor
  - c) dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Ein Beratungsgegenstand, über den bereits in der Gemeindevertretung verhandelt und entschieden wurde, ist vor Ablauf eines Jahres nur dann neu auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

### **§ 4**

#### **Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören. Zuhörer, welche die Ordnung stören,

können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind im öffentlichen Teil nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen. Dies gilt auch für Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien. Im nichtöffentlichen Teil sind sie unzulässig § 42 Abs. 2 Satz 3 und 4 BbgKVerf bleibt unberührt.

## § 5

### Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor oder an Mitarbeiter der Verwaltung, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Ist die Beantwortung nicht möglich, ist die Anfrage an die zuständige Fachabteilung des Amtes Odervorland zu richten und in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

## § 6

### Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  4. Feststellung der Tagesordnung
  5. Einwohnerfragestunde
  6. Bericht der Ortsvorsteher
  7. Bericht der Verwaltung
  8. Entscheidung über Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung (§ 42 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf)
  9. Informationen zur Erfüllung der Aufgaben aus dem öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
  10. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
  11. Behandlung der Anfragen und Anregungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
  12. Informationen und Anfragen

### Nichtöffentlicher Teil

13. Entscheidung über Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
14. Informationen zur Erfüllung der Aufgaben aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
15. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
16. Informationen und Anfragen
17. Schließung der Sitzung

## § 7

### Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,

- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## § 8

### Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Das Wort zur Geschäftsordnung ist mit Erheben beider Hände anzuzeigen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

## § 9

### Sitzungsleitung und Hausrecht (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

### § 10

#### Mitwirkungsverbot (§ 22 BbgKVerf)

- (1) Muss ein Gemeindevertreter annehmen, nach § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Gemeindevertreter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken.

### § 11

#### Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
- dem Antrag zustimmen,
  - den Antrag ablehnen oder
  - sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 1 Mitglied der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

### § 12

#### Geheime Wahlen (§§ 40 bis 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses können Gemeindevertreter oder auch anwesende Mitarbeiter der Amtsverwaltung sein.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung,

Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### § 13

#### Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Protokollführer kann auch ein Gemeindevertreter/eine Gemeindevertreterin sein.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - die Tagesordnung,
  - den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
  - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
  - die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

### § 14

#### Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 15

#### Fachausschüsse (§§ 43 und 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss sowie
- b) den Bauausschuss.

- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 4.
- (3) Die Gemeindevertretung beruft keine sachkundigen Einwohner in die jeweiligen Ausschüsse.

### § 16

#### Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgänge und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 1 - 14 sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 05.12.2019 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung arbeiten grundsätzlich fach- und sachbezogen. Sie erteilen der Gemeindevertretung eine Beschlussempfehlung für die abschließende Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

### § 17

#### Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren in den Ortsbeiräten gelten die Vorschriften der §§ 1 - 13 sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 05.12.2019 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

### § 18

#### Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten ent-

halten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### § 19

#### Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnismahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Gemeindevertretung.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Amtsdirektor auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Amtsdirektor schriftlich zu bestätigen.

### § 20

#### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.03.2011 und die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 18.09.2014 außer Kraft.

Jacobsdorf, den 06.12.2019

gez. Stumm  
Vorsitzender der Gemeindevertretung



#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung für die Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der Amtsordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 06.02.2020

gez. Rost  
Amtsdirektor

-----

**Satzung über die Aufwandsentschädigung  
der Mitglieder der Gemeindevertretung der  
Gemeinde Jacobsdorf  
(Entschädigungssatzung) vom 05.12.2019**

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister
- die Mitglieder der Gemeindevertretung Jacobsdorf und ihrer Ausschüsse
- die Ortsvorsteher der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf
- die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf.

**§ 2  
Grundsätze**

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ortsvorstände wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet

sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.

- (3) Daneben wird Verdienstausschlag und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch die Gemeindevertretung und Bestätigung durch den Amtsdirektor außerhalb der Gemeinde Jacobsdorf gewährt.

**§ 3  
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister und für die Ortsvorsteher erfolgt monatlich.
- (2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorstände erfolgt monatlich.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.
- (4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstausschlagersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (5) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Soweit die Entschädigungen der SV- oder Lohn- oder EK-Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (7) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und für die Mitglieder der Ortsbeiräte entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

**§ 4  
Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 

- den ehrenamtlichen Bürgermeister	770,00 €
- die Gemeindevertreter	50,00 €
- die Ortsvorsteher	180,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	25,00 €
- (2) Dem stellvertretenden Bürgermeister wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

- (5) Wird ein Mandat in der Gemeindevertretung für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

### § 5 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung, für die Teilnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte an Sitzungen des Ortsbeirates sowie für die Teilnahme der Ausschussmitglieder und der sachkundigen Einwohner an Sitzungen des entsprechenden Ausschusses gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für
- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| - die Gemeindevertreter      | 15,00 € |
| - Mitglieder der Ausschüsse  | 15,00 € |
| - Vorsitzende der Ausschüsse | 25,00 € |
- (3) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

### § 6 Verdienstausschlag

- (1) Ersatz für Verdienstausschlag wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstausschlag ist monatlich auf 10 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausschlages beträgt 35 Euro je Stunde.

### § 7 Reisekosten

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 09.10.2018 außer Kraft.

Jacobsdorf, den 05.12.2019      Briesen (Mark), den 06.12.2019

gez. Stumm  
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Rost  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung für die Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Amtsordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 06.02.2020

gez. Rost  
Amtsdirektor

## Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Briesen (Mark) (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 19.12.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Briesen (Mark) erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

### § 2 Steuergegenstand

- Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Briesen (Mark) nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohneigentumschaft nicht entgegen.
- Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind
  - daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen,

- die eine Wohnfläche von über 23 m<sup>2</sup>,
- sowie Trinkwasser- und Elektroenergieversorgung auf dem Grundstück aufweist.

### § 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WOFLV, Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.
- (3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:

Zone 1	Lage abseits einer Wasserlage
Zone 2	wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser bis 300 m
Zone 3	direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

### § 5 Steuersatz

Die Steuersätze betragen:

#### 5a) Ortslagen mit Bahnanschluss:

zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Zone 1	4,50 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	6,30 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	8,10 €/m <sup>2</sup>

#### aa) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

Zone 1	3,02 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	4,22 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	5,43 €/m <sup>2</sup>

#### 5b) Dörfliche Lagen und/ oder Lagen in Gartensparten/ Bungalowsiedlungen:

zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Zone 1	3,02 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	4,22 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	5,43 €/m <sup>2</sup>

#### bb) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

Zone 1	2,02 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	2,83 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	3,64 €/m <sup>2</sup>

#### 5c) Außenbereichslagen (Einzellagen abseits einer Ortslage):

zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Zone 1	2,70 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	3,78 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	4,86 €/m <sup>2</sup>

#### cc) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

Zone 1	1,81 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	2,53 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	3,26 €/m <sup>2</sup>

### § 6

#### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

### § 7

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet - für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, ist zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### § 8

#### Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde über die Amtsverwaltung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

### § 9

#### Steuererklärung

- (1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde bzw. der Amtsverwaltung aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben. Soweit die Gemeinde bzw. die Amtsverwaltung hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

## § 10 Mitteilungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben - zum Beispiel des Vermieters, des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes - ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer
- entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwohnung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
  - entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;
  - entgegen § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Wer ordnungswidrig handelt, kann gemäß § 15 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € belegt werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft .

Briesen (Mark), den 23.12.2019

gez. Rost  
Amsdirektorin



### Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Briesen (Mark) (Zweitwohnungssteuersatzung) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 06.01.2020

gez. Rost  
Amsdirektorin

## Durchführung eines nicht förmlichen Verfahrens - Interessenbekundungsverfahren -

Die Gemeinde Briesen (Mark), vertreten durch das Amt Odervorland, führt ein Interessenbekundungsverfahren über die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung in Briesen (Mark) durch. Ziel ist es, den privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben, darzulegen, ob und inwieweit sie kommunale Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können.

Kindertagesstätte:	„Kinderrabat“ Petershagener Straße 23 15518 Briesen (Mark)
Baujahr:	Kindertagesstätte 2002 Horthaus an der Kindertagesstätte 2014 Horthaus an der Schule 2019
Kapazität:	246 Kinder
Auslastung (01/2020):	85 %
Pädagogisches Personal:	19,09 VZE

### Verfahren

Das Verfahren ist ein Interessenbekundungsverfahren und kein Vergabeverfahren nach VOL/A oder anderen Richtlinien (nicht förmliches Verfahren).

Interessierte Bewerber werden gebeten, bis zum 31.03.2020 einen Teilnahmeantrag zu stellen. Dem Teilnahmeantrag sollen beigefügt werden:

- Darstellung des Unternehmens
- Nachweis über die wirtschaftliche Lage
- Vorlage Tarifvertrag
- Aussagen zur Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse Brandenburg
- Darstellung der fachlichen Kompetenzen zur Betreuung von Kindertagesstätten
- Pädagogisches Rahmenkonzept
- Vorstellungen zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Ihren Teilnahmeantrag richten Sie bitte nach Veröffentlichung dieser Anzeige an das

Amt Odervorland  
Bahnhofstraße 3-4  
15518 Briesen (Mark)

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

1. Frau Boeck 033607/89722
2. Frau Maschke 033607/89720

Bei gleich geeigneten Bewerbern entscheidet die Gemeindevertretung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Aufwendungen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren werden nicht erstattet.

gez. Rost  
Amsdirektorin

**EINLADUNG**  
zur Genossenschaftsversammlung  
der Angliederungsgenossenschaft  
Gemarkung Berkenbrück, Flur 1,  
Flurstücke 2, 3, 7, 11, 17, 18, 22, 403

Am Dienstag, den 31.03.2020 um 17:00 Uhr findet in dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4 eine Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Berkenbrück, Flur 1, Flurstücke 2, 3, 7, 11, 17, 18, 22, 403 statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Darstellung der Rechtslage
3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
- 3.1. Wahl des Vorsitzenden
- 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
- 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
4. Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagd-pacht)
5. Diskussion
6. Schließen der Sitzung

Briesen, den 06.02.2020

gez. Rost  
Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft

-----

**Jagdgenossenschaft Berkenbrück**

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung  
der Jagdgenossenschaft Berkenbrück**

Werte Jagdgenossen,

unsere Genossenschaftsversammlung findet am Montag, dem 30.03.2020, 18.00 Uhr im Landgasthof „Spreetal“, Dorfstr. 33 in Berkenbrück statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls vom 14.09.2018
5. Kassenbericht des Jagdjahres 2017/2018 und 2018/2019
6. Auszahlung Jagdpacht für das Jagdjahr 2017/2018
7. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
8. Beschlussfassung Auszahlungsbetrag pro Hektar der Jagd-pacht der Jagdjahre 2018/2019 und 2019/2020
9. Bericht des Jagdpächters zum jagdlichem Geschehen im Zeitraum 4/2017 bis 3/2020
10. Beschlussfassung über Spende 2020
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

gez. M. Freitag  
Jagdvorsteher

**EINLADUNG**  
zur Genossenschaftsversammlung der  
Angliederungsgenossenschaft  
Gemarkung Neubrück-Forst, Flur 3, 4, 5 und 6

Am Dienstag, den 31.03.2020 um 17:30 Uhr findet in dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4 eine Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Neubrück-Forst, Flur 3, 4, 5 und 6 statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Darstellung der Rechtslage
3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
- 3.1. Wahl des Vorsitzenden
- 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
- 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
4. Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagd-pacht)
5. Diskussion
6. Schließen der Sitzung

Briesen, den 06.02.2020

gez. Rost  
Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft

-----

**Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft**

Laut Mitteilung der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree vom 24.06.2019 arbeitet die Jagdgenossenschaft Kersdorf seit dem 01.04.2019 ohne gültigen Jagdvorstand.

Bis zur Wahl eines gültigen Jagdvorstandes ist die zuständige Amtsdirektorin nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 10 Abs. 7 Brandenburgisches Jagdgesetz (BbgJagdG) geschäftsführender Jagdvorstand (Notjagdvorstand) der Jagdgenossenschaft Kersdorf.

Deshalb ergeht folgende Bekanntmachung:

**Einladung**

Versammlungstag: 27.03.2020

Beginn: 18.30 Uhr

Ort: Räume der Feuerwehr Briesen (Mark), Bahnhofstr. 3/4

**Tagesordnung:**

- Eröffnung der Versammlung durch den Bevollmächtigten des Notjagdvorstandes, Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung
- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung der Beschlüsse seit dem 01.04.2019

Briesen, den 05.02.2020

gez. Marlen Rost  
Amtsdirektorin  
Notjagdvorstand

**Bekanntmachung**  
**Jagdgenossenschaft Neuendorf im Sande**  
**-Der Vorstand-**

**Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft  
 Neuendorf im Sande findet**

**am 09.04.2020**  
**um 18.00 Uhr**

**im Gemeindehaus Neuendorf im Sande, Kräuterweg 2  
 statt.**

Eingeladen sind alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen der Gemarkung Neuendorf im Sande, außer befriedeter Flächen und Flächen der Eigenjagd.  
 Die Versammlung ist nichtöffentlich.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit  
 (Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird sie um 18.15 Uhr erneut einberufen und ist beschlussfähig.)
2. a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes  
 b) Finanzbericht des Kassenführers  
 c) Rechnungsprüfungsbericht
3. Bericht der Jagdpächter
4. Wahl eines neuen Vorstandes
5. Informationen und Anfragen

Abschließend ist für das leibliche Wohl gesorgt.

Neuendorf im Sande, den 19.02.2020

gez. Schreiter  
 Jagdvorsteher

-----

**Einladung zur**  
**Genossenschaftsversammlung**  
**der Jagdgenossenschaft Petersdorf**

Auf Beschluss des Jagdvorstandes wird die Genossenschaftsversammlung für das Jagdjahr 2019/2020 zum Dienstag, dem 24. März 2020, um 19:00 Uhr, in das Multifunktionsgebäude Petersdorf, Petershagener Str. 1, einberufen.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht und Haushaltsplan
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschluss zur Flächenabtretung
8. Beschluss zur Wiederverpachtung der Jagdpacht Revier Petersdorf b. Briesen
9. Behandlung des Jagdpachtvertrages
10. Beschluss (Abschluss) des neuen Jagdpachtvertrages
11. Verschiedenes
12. Schließung der Sitzung

gez. Horst Linke  
 Jagdvorsteher

**Einladung**  
**zur Genossenschaftsversammlung**  
**der Jagdgenossenschaft Briesen**

Auf Beschluss des Vorstandes wird die Genossenschaftsversammlung, mit Auszahlung des Jagdreinertrages, zum **Freitag, dem 20.03.2020, um 18:00 Uhr, in die Gaststätte „Kaiserstuben“ in Briesen** einberufen.

Die Auszahlung des Jagdreinertrages erfolgt vor der Sitzung.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht der Jahre 2019/2020
5. Bekanntgabe des Ergebnisses der Rechnungsprüfung
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Wahl des Vorstandes für die Jagdjahre 2019 bis 2023
9. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Ablauf des vorangegangenen Jagdjahres
10. Änderung des bestehenden Jagdpachtvertrages
11. Schließen der Versammlung
12. gemeinsames Abendessen

gez. Klaus Hülpiusch  
 Jagdvorsteher

## Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Arensdorf

Laut Mitteilung der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree vom 07.05.2019 arbeitet die Jagdgenossenschaft Arensdorf seit dem 01.04.2007 ohne gültigen Jagdvorstand. Bis zur Wahl eines gültigen Jagdvorstandes ist die zuständige Amtsdirektorin nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. v. M. § 10 Abs. 7 Brandenburgisches Jagdgesetz (BbgJagdG) geschäftsführender Jagdvorstand (Notjagdvorstand) der Jagdgenossenschaft Arensdorf.

Deshalb ergeht folgende Bekanntmachung:

### Einladung

**Versammlungstag:** 28.03.2020  
**Beginn:** 16.00 Uhr  
**Ort:** im Dorfgemeinschaftshaus,  
Schäferweg 4b in Arensdorf

2. Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Tagesordnung
4. Wahl des Vorstandes
5. Bestätigung der Beschlüsse seit dem 01.04.2007
6. Berichte über das Jagdjahr 2019/2020
7. Beschlussfassung zu den Berichten
8. Vorstellung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2020/2021 und Beschlussfassung
9. Bericht der Jagdpächter
10. Beschlussfassung zum Reinertrag des Jagdjahres 2019/2020 und Beschlussfassung zum Auszahlungstermin
11. Sonstiges

Briesen (Mark), den 04.02.2020

### Tagesordnung:

gez. Marlen Rost  
Amtsdirektorin  
Notjagdvorstand

1. Eröffnung der Versammlung durch den Notvorstand  
Amtsdirektorin Marlen Rost oder den Bevollmächtigten-  
des Notjagdvorstandes

## Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2020

Zum 01.01.2020 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

### I Hauptleistungen

#### 1. Wassertarif

<b>1.1 Mengentgelt (netto)</b>	<b>1,56 EUR/m<sup>3</sup></b>
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,11 EUR/m <sup>3</sup> *
Mengentgelt (brutto)	1,67 EUR/m <sup>3</sup> *

#### 1.2 Grundpreis

##### 1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *
Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

##### 1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenn-  
durchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten,  
Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn- durchfluss bzw. nach MID	Q <sub>n</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
	Q <sub>3</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sonder- größe
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
Grundpreis (brutto EUR/d) *		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenn- durchfluss bzw. nach MID	Q <sub>n</sub> (m <sup>3</sup> /h)		40	50	60	100	150	250
	Q <sub>3</sub> (m <sup>3</sup> /h)		63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *			2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
Grundpreis (brutto EUR/d) *			0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
			2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Q<sub>n</sub> 2,5 bzw. Q<sub>3</sub> 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

## 2. Abwassertarif

Erläuterungen: - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung  
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

### Mengenentgelt Schmutzwasserentsorgung

#### - zentral/dezentral -

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis

2,61 EUR/m<sup>3</sup>

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt.

Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

### 2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

#### 2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

\* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

**2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung**

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn-durchfluss bzw.	Q <sub>n</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis	2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
nach MID	Q <sub>3</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis	4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)			0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG  
Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

**2.3 Niederschlagswasserentsorgung**

Bruttoendpreis 1,06 EUR/m<sup>2</sup>  
 Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.  
 Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

**2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA**

Bruttoendpreis  
 Stadt Frankfurt (Oder) 37,25 EUR/m<sup>3</sup>  
 Stadt Müllrose 37,25 EUR/m<sup>3</sup>  
 Kommunen Amt Odervorland 37,25 EUR/m<sup>3</sup>

**II Nebenleistungen**

**1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung**

**1.1 Grundpauschale (netto) 1.320,56 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite DN 400 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 92,44 EUR

Grundpauschale (brutto) 1.413,00 EUR

**1.2 Einheitspreis (netto) 118,69 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 8,31 EUR/m

Einheitspreis (brutto) 127,00 EUR/m

**1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

- Grundwasserabsenkungen  
 Nettopreis 98,60 EUR/h  
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 6,90 EUR/h  
 Bruttopreis 105,50 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

**1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern**

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

**2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses****2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto)****2.950,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle  $\leq$  DN 600 bzw. an eine Druckleitung  $\leq$  DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

**2.2 Einheitspreis (brutto)****230,00 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum  
Aushubtiefe  $\leq$  2,0 m  
Anschlussdimension  $\leq$  DN 300 für die Gefälleleitung  
bzw.  $\leq$  DN 50 für die Druckentwässerung

**2.3 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto)****3.231,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle  $\leq$  DN 600 bzw. an eine Druckleitung  $\leq$  DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

**2.4 Einheitspreis (brutto)****336,00 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum  
Aushubtiefe  $<$  2,0 m  
Anschlussdimension  $\leq$  DN 300 für die Gefälleleitung  
bzw.  $\leq$  DN 50 für die Druckentwässerung

**2.5 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

- zusätzliche notwendige Schächte  
einschl. Erdarbeiten,  
Lieferung und Montage (brutto)
- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von

**970,00 EUR/Stck.**  
117,33 EUR/h**2.6 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern**

Kostenersatz

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

**3. Vermietung von Standrohren****3.1 Zinslose Kautio**

Bruttoendpreis

**300,00 EUR****3.2 Ausleihentgelt (netto)**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

Ausleihentgelt (brutto)

1,20 EUR/d

0,08 EUR/d

**1,28 EUR/d****3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch**

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung  
- siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.

**4. Mahnung****2. Mahnung Bruttoendpreis****5,00 EUR****5. Sperrandrohung****12,00 EUR****6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser**

Bruttoendpreis

**49,00 EUR****7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser**

Wiedereinschaltpreis (netto)

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

Wiedereinschaltpreis (brutto)

49,00 EUR

3,43 EUR

**52,43 EUR**

**8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers****8.1 Zinslose Kautions**

Bruttoendpreis

- Bauwasserzähler ohne Verschluss
- Bauwasserzähler mit Verschluss

**50,00 EUR**  
**200,00 EUR**

**8.2 Grundpreis**

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.  
 - s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

**8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch**

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.  
 - s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

**8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto)**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

Kostensersatz

**9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers****9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto)

zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

42,43 EUR  
 2,97 EUR  
**45,40 EUR**

**9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

Wechselpreis Zähler Qn &gt; 10 (brutto)

zzgl. entstehender Materialkosten und  
Beglaubigungsgebühren

86,73 EUR  
 6,07 EUR  
**92,80 EUR**

**10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag**

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

**11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser****11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)****24,50 EUR****11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)****37,80 EUR****11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)****94,00 EUR****11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)****56,00 EUR****12. Vermietung Wasserwagen**

Mietpreis (netto)

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

Mietpreis (brutto)

11,78 EUR/d  
 0,82 EUR/d  
**12,60 EUR/d**

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.

- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostensersatz.

**13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag**

des Kunden (netto)

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

Kostensersatz

**14. Ablesung durch die FWA mbH**

inkl. Fahrkostenpauschale (netto)

gesetzl. USt von zzt. 7 %

Ablesung durch die FWA mbH

inkl. Fahrkostenpauschale (brutto)

26,17 EUR  
 1,83 EUR  
**28,00 EUR**



**Impressum:**

Herausgeber: Amt Odervorland  
Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
Sitz: Briesen/Mark,  
Mixdorfer Straße 1,  
Bahnhofstraße 3-4  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.